

knapper Fassung, die gesetzliche Berechtigung des zuerkannten Schadensersatzanspruchs einwandfrei erkennen lassen.

Ergibt sich die Tat, durch die der Antragsteller verletzt wurde, und die den Grund des Schadensersatzanspruchs bildet, aus der Begründung des Strafurteils, so bedarf es nicht der Wiederholung oder besonderen Kennzeichnung in der Begründung der Verurteilung. Dagegen müssen die verletzten zivilrechtlichen Vorschriften, auf denen der Schadensersatzanspruch beruht, angegeben werden.

Die Feststellung des Anspruchs dem Grunde nach setzt den ausreichenden Nachweis voraus, daß dem Verletzten ein Schaden aus der Straftat entstanden ist; die Tatumstände sind anzugeben. Ist der Anspruch auch dem Betrage nach zur Entscheidung reif, so darf eine Verurteilung nur dem Grunde nach nicht ausgesprochen werden.

Wird ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten festgestellt, das dessen Anspruch ausschließt oder mindert (§ 254 BGB), so müssen die Gründe hierfür dargelegt werden. Das gleiche gilt, wenn ein vom Angeklagten geltend gemachtes mitwirkendes Verschulden des Verletzten verneint wird.

Ist der Anspruch des Verletzten aus prozessualen Gründen abzuweisen, z. B. wegen verspäteter Antragstellung oder im Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen, so müssen die Gründe für die Abweisung dargelegt werden, um klarzustellen, daß der Anspruch nicht aus materiell-rechtlichen Gründen abgewiesen worden ist.